Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 343/2025 öffentlich			
	Mitzeichnungen				
Dezernat: BM FBL: Herr Robens	I				
AbtL: Frau Lerch-Vosse Verfasser/in: Frau Limburg					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Rat	10.11.2025

TOP	Änderung der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse sowie der Ehrenordnung

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Änderung der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse sowie der Ehrenordnung entsprechend der Darstellung in den Synopsen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Fortschreibung und Anpassung der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse, insbesondere im Hinblick auf die Gesetzesänderung der Gemeindeordnung NRW und der Regelungen der Ladungsfrist. Redaktionelle Anpassung der aktuellen Ehrenordnung an die Musterehrenordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

2. Sachverhalt

Die verwaltungsseitig vorgeschlagenen Änderungen werden nachstehend erläutert:

A. Geschäftsordnung des Rates

§ 1 Einberufung der Ratssitzung

Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beruft den Rat ein. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordnete/den Beigeordneten.

Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Einberufung erfolgt auf elektronischem Wege an alle Ratsmitglieder. Zu Beginn einer Legislatur teilen die Ratsmitglieder eine elektronische Adresse mit, an welche die Einladungen übermittelt werden sollen. Auf Antrag kann zusätzlich zu einer elektronisch übermittelten Einladung ein Papierexemplar angefordert werden.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:
In der Einladung ist Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind schriftliche Erläuterungen (Vorlagen) zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Diese wer-den den Ratsmitgliedern elektronisch übermittelt. Auf Antrag kann zusätzlich zu einer elektronisch übermittelten Einladung ein Papierexemplar angefordert werden. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.

Zu Abs. 1: Im Rahmen der Neufassung des § 47 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW -GO NRW (GO Reformgesetz vom 10.07.2025) erfolgt die Einberufung im Verhinderungsfall der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch die ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeisterin oder den ehrenamtlich stellvertretenden Bürgermeister. Aufgrund der gesetzlichen Regelung kann der bisherige Passus in der GeschO entfallen.

Zu Abs. 2 und 3: Seit 2015 erfolgt die schrittweise Digitalisierung des Sitzungsdienstes und wird als gelebte Praxis wahrgenommen. Die Ausstellung von Papierexemplaren erfolgt zukünftig ausschließlich auf Antrag. Die Formulierung der GeschO wird daher fortgeschrieben.

§2 Ladungsfrist

Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 10 volle Tage vor dem Sitzungstag im Ratsinformationssystem bereitgestellt werden. Der Tag des Zugangs und der Sitzungstag sind hierbei nicht einzurechnen.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Wenn eine digitale Bereitstellung nicht möglich ist oder ein Ratsmitglied dies schriftlich beantragt, ist die Einladung schriftlich mindestens 10 volle Tage vor dem Sitzungstag durch Aufgabe bei der Post zu versenden. Der Tag des Abgangs und der Sitzungstag sind hierbei nicht einzurechnen. In Fällen der verkürzten Ladungsfrist erhält auf Anforderung die Fraktion und/oder der/die Ausschussvorsitzende ein Papierexemplar der Einladung ins Ratspostfach. Dies gilt für fraktionslose Mitglieder entsprechend.

Anpassung der Zustellungsregelung in Bezug auf die Priorisierung der digitalen Zustellung und gleichzeitiger Ressourcenschonung durch eine Postzustellung im Ausnahmefall.

§ 5 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Betreuungsbedürftigen Kindern von Ratsmitgliedern soll der Zugang zu Sitzungen nicht verwehrt werden, solange die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung sowie die Vertraulichkeit von nichtöffentlichen Beratungsgegenständen gewährleistet bleiben.

Übernahme des Regelungsinhaltes des neu eingefügten § 48 Abs. 6 GO NRW (GO Reformgesetz vom 10.07.2025) in die GeschO.

§ 15 Fragerecht der Ratsmitglieder

Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen
b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
d) politische Stellungnahmen, Bewertungen oder subjektive Begriffsbestimmungen angefragt werden

Aufgrund des Urteils vom 21.02.2024 (1 L 390/24) des Verwaltungsgerichts Düsseldorf wurde Buchstabe d) aufgenommen.

§18 Wahlen

Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn mindestens 1/5 der Ratsmitglieder dieses beantragt, ist abweichend hierzu eine geheime Wahl durchzuführen.

Gemäß der Neufassung des § 50 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW (GO Reformgesetz vom 10.07.2025) ist eine geheime Wahl nur noch zulässig, wenn das Gesetz es bestimmt oder mindestens 1/5 der Ratsmitglieder dieses beantragt.

§19-22 Ordnung wurden gemäß § 51 GO Reformgesetz vom 10.07.2025 neu gefasst

§19 erhält folgende Fassung
Die Bürgermeisterin oder Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Ratssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§20 Ordnungsruf und Wortentziehung

§20 erhält folgende Fassung:
Abs.1:
Ratsmitglieder, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ratsmitglied die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre oder seine Ausführungen zu berichtigen.

Abs.2:
Ein Ratsmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen.

Abs.3
Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden.

Abs.4:
Ist das Ratsmitglied in der Debatte zum selben Tageordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung geru fen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr oder ihm das Wort entzogen.

§21 Ordnungsgeld

§21 erhält folgende Fassung:
Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Rates kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gegen ein Ratsmitglied, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, ein Ordnungsgeld in Höhe von mindestens 250 Euro bis maximal 1 000 Euro festsetzen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das Ordnungsgeld.

§22 Ausschluss aus der Sitzung

§21 erhält folgende Fassung:
(1) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen. Diese haben den Sitzungssaal sofort zu verlassen.
(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, so wird die Sitzung unterbrochen. Die ausgeschlossenen Ratsmitglieder ziehen sich dadurch ohne Weiteres die Ausschließung für weitere drei Ratssitzungen zu. Weigert sich ein ausgeschlossenes Ratsmitglied wiederholt, den Anordnungen während der Sitzung zu folgen, so tritt der Ausschluss für fünf Ratssitzungen ein.
(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt diese Folge bei Wiedereröffnung oder bei Beginn der nächsten Sitzung fest. Ausgeschlossene Ratsmitglieder dürfen auch an Ausschusssitzungen nicht teilnehmen. Versucht ein ausgeschlossenes Ratsmitglied widerrechtlich an den Sitzungen des Rates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, so finden die § 21+22 Anwendung.

Der Gesetzgeber hat in seiner Begründung zur Neufassung des § 51 wie folgt ausgeführt:
In der kommunalpolitischen Praxis hat sich das Instrumentarium, das zur Handhabung der Ordnung in den Sitzungen zur Verfügung steht, in jüngster Vergangenheit als nicht ausreichend erwiesen, um Störungen des Sitzungsablaufes insbesondere durch Verletzung der Ordnung und Würde des Gremiums effektiv zu begegnen. Es besteht das Bedürfnis ein abgestuftes Vorgehen bei Ordnungsverstößen zur Verfügung zu stellen, die über einen Ordnungsruf hinausgeht. Der §51 GO NRW wurde im Reformgesetz vor diesem Hintergrund vollständig neu gefasst. Diese Regelungen werden nun gemäß dem Wortlaut der GO NRW in die GeschO übernommen.

§24 Niederschriften

Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Bei den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse werden Tonaufzeichnungen zum Zwecke der Fertigung der Niederschriften angefertigt. Diese wird spätestens nach der nachfolgenden Sitzung des Rates gelöscht.

Die dauerhafte Speicherung und zur Verfügungstellung von Audio und oder Videoaufzeichnungen aus Sitzungen des Rates und der Ausschüsse bedarf einer expliziten Einwilligung aller Betroffenen. Dies betrifft Rats- u. Ausschussmitglieder ebenso wie Beschäftige, sonstige Teilnehmer und die anwesende Öffentlichkeit. Weder der Grundsatz der Öffentlichkeit, noch die Befugnis zur Öffentlichkeitsarbeit führen zu einer Erforderlichkeit i. S. d Art. 6 Abs. 1 lit e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO). Demnach ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn (…) die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

Mangels einer expliziten Rechtsgrundlage ist die Einwilligung daher erforderlich (vgl. hierzu: Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, GO NRW, § 48 GO NRW, RN. 60ff.). Gesetzliche Regelungen und damit Ausnahmen vom Erfordernis, gibt es nur bezüglich digitaler oder hybrider Sitzungen. Vorhandene Aufzeichnungen, die zur Erstellung von Niederschriften dienen, sind daher ohne Vorliegen von Einwilligungen nicht dauerhaft zu speichern und oder zur Verfügung zu stellen. Nach Zweckerreichung sind diese zu löschen.

Alternativ wären Wort und Redebeiträge oder Bildaufnahmen von Betroffenen, deren Einwilligung nicht vorliegt, dauerhaft und endgültig zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Zu beachten ist weiter, dass die Einwilligung jederzeit frei widerrufbar ist und die Aufzeichnungen dann für die Zukunft wie vorbeschrieben zu behandeln sind.

Da diese Genehmigungserklärungen der Verwaltung nicht vorliegen, müssten sie von allen Beteiligten für alle Sitzungen der vergangenen Jahre eingeholt werden. Wenn Personen keine Rückmeldung geben oder ihr Einverständnis verweigern, sind die einzelnen Gesprächssequenzen manuell zu löschen. Aus nachvollziehbaren organisatorischen Gründen ist hiervon abzusehen. Die in den vergangenen Jahren in Rats- und Ausschusssitzungen erfolgten Tonaufnahmen sind daher unter Berücksichtigung der erläuterten gesetzlichen Vorschriften zu löschen.

Für die zukünftigen Rats- und Ausschusssitzungen ist festzustellen, dass von allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen Einwilligungen (vorab) oder Genehmigungen (im Anschluss) einzuholen wären, die zudem jederzeit widerruflich wären. Dass hiermit ein Beratungsverlauf dauerhaft und nachvollziehbar abgebildet werden kann, erscheint aus Sicht der Verwaltung mehr als zweifelhaft. Dabei würde sich der Aufwand für die Herstellung der Tonmitschnitte erheblich vergrößern, denn zu jeder Sitzung wäre zu prüfen, ob alle Einverständniserklärungen vorliegen. Ggf. zurückgezogene Einverständniserklärungen wären ebenfalls zu prüfen und wiederum zurückliegende Audiodateien wieder anzupassen (siehe Erläuterungen zu den zurückliegenden Sitzungen).

Darüber hinaus sind die Gremienmitglieder vor der zweckentfremdenden Nutzung ihrer Wortbeiträge im Internet durch KI zu schützen. Die Tonaufzeichnungen werden daher zukünftig ausschlie0lich zum Zwecke der Fertigung der Niederschriften aufgenommen und spätestens nach der nachfolgenden Sitzung gelöscht.

§29 Bildung von Fraktionen

Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der Fraktionsvorsitzenden/ von dem Fraktionsvorsitzenden in Textform anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der Fraktionsvorsitzenden/des Fraktionsvorsitzenden und ihrer Stellvertreterin/ihres Stellvertreters/seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben.

Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktions-vorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der Fraktionsvorsitzen-den/von dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Abs. 5 erhält folgende Fassung:
Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i. V. m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Daten-schutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

Es erfolgt die Konkretisierung von der erforderlichen „Schriftform" in die „Textform", d.h. E-Mails werden mit aufgenommen. Die Bestimmungen gem. DSGVO werden analog der Muster GeschO des StGB NRW (Städte- und Gemeindebund NRW) aufgenommen.

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen sind der beigefügten Synopse zu entnehmen.

B. Ehrenordnung

Alle Rats- und Ausschussmitglieder sowie die Ortbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister sind gemäß § 43 Absatz 3 GO NRW in Verbindung mit § 31 der GeschO des Rates und § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG) verpflichtet, Auskünfte über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein können.

Die Verwaltung schlägt vor, die Ehrenordnung i. d. F. vom 16.12.2004 an die aktuelle Musterehrenordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW anzupassen. Die Anpassungen sind redaktioneller Natur (u. a. Änderung des KorruptionsbG) und dienen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit.

Die Synopse zu den Änderungen der Ehrenordnung ist der Vorlage beigefügt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt